

**76. Zur Anwendung des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes.
Verkauf „diätetischer“ Nährmittel unter der Bezeichnung als Heil-
mittel.**

I. Straffenat. Urf. v. 29. Juni 1934 g. R. u. Gen. 1 D 139/34.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Das LG. hat die Angeklagten u. a. wegen eines Vergehens gegen § 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (LMG.) v. 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134) verurteilt. Der Verurteilung liegt der Vertrieb eines als „Vitamana“ bezeichneten Malzertraktes mit Zusatz von Kalk, Eisen, Lecithin oder Radium zugrunde. Die Revisionen der Angeklagten können keinen Erfolg haben. . .

Malzertrakt ist nach der Feststellung des LG. ein „diätetisches“ Nährmittel. Dafür, daß solche Nährmittel Lebensmittel im Sinne des Gesetzes sind, spricht schon der § 1 Abs. 1 Nr. 8 der VO. über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln v. 29. September 1927 (RGBl. I S. 318), die auf Grund des § 5 Nr. 3 a. E. des LMG. erlassen worden ist¹. Der Annahme, daß es sich bei Malzertrakt um ein Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes handelt, steht nicht entgegen, daß er, wie das LG. unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen weiter ausführt, in einzelnen Krankheitsfällen, jedoch nur unter bestimmten Umständen und immer nur mittelbar, eine heilende Wirkung haben und deshalb in diesem ein-

¹ Vgl. auch Stenglein-Schneidewin Anm. 7 zu § 1 LMG., Holtzhöfer-Rudenack LMG. S. 38, 42. D. E.

geschränkten Sinne auch als Heilmittel bezeichnet werden kann. Denn entscheidend ist nach § 1 Abs. 1 LMG. der überwiegende Verwendungszweck. Malzextrakt findet aber, wie die Ausführungen des LG. ergeben, überwiegend als Nahrungsmittel Verwendung und kommt nur in eng begrenztem Umfang als Heilmittel in Betracht. Irrig ist die Ansicht der Revision, daß es für die Anwendbarkeit des LMG. auf den Willen des Verkäufers ankomme und daß das Gesetz daher nicht anwendbar sei, wenn die Ware nicht als Lebensmittel, sondern als Heilmittel verkauft worden sei. Entscheidend ist nach § 1 Abs. 1 die allgemeine Zweckbestimmung. Der Wille des Verkäufers, eine danach als Lebensmittel anzusehende Ware als Heilmittel zu verkaufen, ist ohne Bedeutung (vgl. RGSt. Bd. 56 S. 256, Bd. 57 S. 115).

Eine irreführende Angabe über den von den Angeklagten betriebenen Malzextrakt sieht das LG. darin, daß in den Werbezetteln unter Anführung zahlreicher bestimmter, zum Teil sehr schwer heilbarer Krankheiten und krankhafter Zustände mitgeteilt worden ist, der Vitamin-Malzextrakt sei als heilendes Mittel gerade für diese Krankheiten von guter Wirkung, obwohl er nur in einzelnen Krankheitsfällen und nur in begrenztem Umfang und immer nur mittelbar eine heilende Wirkung haben kann. Ob eine Angabe irreführend, d. h. zur Irreführung geeignet ist (vgl. RGUrt. v. 6. Februar 1931 I D 1156/30 = JW. 1931 S. 1968 Nr. 15), ist im wesentlichen Sache der tatsächlichen Beurteilung. Entscheidend ist der Eindruck, den sie nach der Lebenserfahrung auf den jeweils in Betracht kommenden Abnehmerkreis macht, und die Vorstellung, die sie in ihm hervorruft (RGSt. Bd. 52 S. 260). In dieser Beziehung stellt das LG. fest, daß einfache Leute auf dem Lande, an die sich die Angaben im wesentlichen wandten, den Eindruck empfangen mußten und sollten, es handle sich um eine gerade für ihr Leiden unmittelbar wirksame Arznei, die man ohne ärztliche Prüfung des besonderen Falles und ohne Verordnung nur einzunehmen brauche, um eine heilende Wirkung zu verspüren. Als für die äußere Wirkung dieser Angaben bedeutungslos hat das LG. ohne Rechtsirrtum den Umstand angesehen, daß der Angeklagte R. gleichzeitig in der Werbeschrift „Wie verlängere ich mein Leben?“ und auf den Aufschriften der Packungen angegeben hat, es handle sich nicht um eine Arznei oder ein Heilmittel, sondern nur um ein Nähr- und Kräftigungsmittel (vgl. RGSt. a. a. O.).

Als Angaben im Sinne des § 4 Nr. 3 UMG. kommen alle tatsächlichen Erklärungen in Betracht, die irgendeine, sei es auch nur mittelbare Beziehung zur Beschaffenheit der Ware, zu ihrer Stofflichkeit haben (RGUrt. v. 16. Januar 1934 1 D 1298/33 = JW. 1934 S. 840 Nr. 10). Die Ansicht des LG., daß hierzu auch Angaben über den inneren Wert von Lebensmitteln und ihre Wirkung auf kranke und gesunde Menschen gehören, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken; denn auch die Behauptung, daß einem Lebensmittel Heilkraft gegen alle möglichen Arten von Krankheiten innewohne, bezieht sich auf die Beschaffenheit des Lebensmittels.

Daß die Angeklagten vorsätzlich gehandelt haben, ist im angefochtenen Urteil rechtlich einwandfrei festgestellt.